

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1960	Berlin, den 19. Mai 1960	Nr. 32
Tag	Inhalt	Seite
24. 3. 60	Verordnung über die Besteuerung der Konsumgenossenschaften	331
29. 3. 60	Preisordnung Nr. 1879. — Preisbildung zur Förderung der Produktion von Konsumgütern und zur Erweiterung der Dienstleistungen und Reparaturleistungen —	332
29. 3. 60	Anordnung Nr. 3 über die Zuständigkeit der staatlichen Organe für die Erteilung von Preisbewilligungen	335
30. 4. 60	Erste Durchführungsbestimmung zum Entschädigungsgesetz. — Entschädigung von Trümmergrundstücken —	336
30. 4. 60	Zweite Durchführungsbestimmung zum Entschädigungsgesetz. — Entschädigung von unbebauten und bebauten Grundstücken —	338
13. 4. 60	Anordnung über den Kulturfonds der Deutschen Demokratischen Republik	340
30. 4. 60	Anordnung über die Ausgabe von Münzen zu 1 Pf	343
30. 4. 60	Anordnung über die Gewährung von Leistungsprämien auf den wichtigsten Bauvorhaben	343
	Berichtigung	346
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck und Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	346

Verordnung über die Besteuerung der Konsumgenossenschaften.

Vom 24. März 1960

Die Besteuerung der Konsumgenossenschaften hat die Aufgabe, den Beitrag des konsumgenossenschaftlichen Sektors zur Finanzierung der gesamtgesellschaftlichen Bedürfnisse sicherzustellen. Dabei muß das Steuersystem so gestaltet sein, daß die Initiative der Mitglieder und Belegschaften der Konsumgenossenschaften zur Senkung der Zirkulationskosten, zur Durchsetzung des Sparsamkeitsregimes und zur Steigerung des Gewinns unterstützt wird. Das System der Besteuerung muß Ausdruck der Förderung sein, die der sozialistische Staat den Konsumgenossenschaften gewährt. Es soll die Konsumgenossenschaften unterstützen, ihre großen Aufgaben zur Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung, insbesondere auf dem Lande, besser zu erfüllen und die sozialistische Rekonstruktion in den Konsumgenossenschaften rascher durchzuführen.

Nach Anhören des Vorstandes des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften wird daher folgendes verordnet:

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Steuerpflicht

Die juristisch selbständigen Organisationen und Betriebe des konsumgenossenschaftlichen Sektors (nach-

stehend Konsumgenossenschaften genannt) entrichten Gewinn-, Umsatz- und Grundsteuer nach den Bestimmungen dieser Verordnung.

§ 2

Steuerbefreiungen

(1) Der Verband Deutscher Konsumgenossenschaften, die Konsumgenossenschaftsverbände der Bezirke sowie die Konsumgenossenschaftsverbände der Kreise, soweit sie keine Handels- und Produktionstätigkeit ausüben, sind von der Gewinn- und Umsatzsteuer befreit. Die Höhe der steuerfreien Verwaltungskostenumlage, die von den Verbänden zur Deckung ihrer Kosten erhoben wird, ist jährlich vom Minister der Finanzen zu bestätigen.

(2) Im Zusammenhang mit der Durchführung von Reorganisationsmaßnahmen stehende wirtschaftliche Vorgänge lösen keine Steuerpflicht aus. Reorganisationsmaßnahmen sind alle organisatorischen Vorgänge innerhalb des konsumgenossenschaftlichen Sektors, die mit Zustimmung der übergeordneten Konsumgenossenschaftsverbände durchgeführt werden.

II.

Gewinnsteuer

§ 3

Besteuerungsgrundlage

(1) Konsumgenossenschaften entrichten Gewinnsteuer auf der Grundlage des in dem betreffenden Kalenderjahr erzielten Gewinns.